

Von: YYY

Gesendet: Dienstag, 12. August 2025 10:08

An: XXX@bundestag.de>

Betreff: AW2: Weiterbildung Hamburg e.V. bittet um ein Gespräch zum Thema Haushalt SGB III, AZAV sowie DRV / Honorarbeschäftigung

Sehr geehrter Herr XXX,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung und Ihre Recherche beim BMAS. Am vergangenen Freitag erhielt ich, vermutlich aufgrund Ihrer Anfrage, einen inhaltsgleichen Anruf aus dem BMAS.

Bildungsträger und -verbände sind wegen zweier vorinstanzlicher Urteile in Sorge, die im BGH-Urteil nicht ausdrücklich erwähnt werden. Zwei Juristen von Bildungsträgern, die mich am Wochenende hierzu kontaktierten, erklärten mir, dass der BGH in einem solchen Fall in der Regel die Rechtsauffassung der OLG teilt.

In den beiden Urteilen – die ich Ihnen als Anlage beifüge – stellen sich das OLG Celle und das OLG Stuttgart gegen die Rechtsauffassung der ZFU und deren aktuelle Entscheidungspraxis. In Kurzform sagen die OLG: Synchroner Online-Unterricht gilt als asynchron im Sinne des FernUSG.

Diese Urteile haben mehrere gravierende Auswirkungen:

- Rund 100.000 AZAV-zugelassene Online-Maßnahmen benötigen zusätzlich eine ZFU-Zulassung. Die ZFU ist laut Hinweis auf ihrer eigenen Homepage aufgrund der aktuellen Entwicklung nicht mehr telefonisch erreichbar.
- Träger berichten, dass die ZFU bereits jetzt etwa sechs Monate für Prüfung und Zulassung benötigt.
- Bildungsträger mit ZFU-zugelassenen Online-Maßnahmen könnten Wettbewerber mit ausschließlich AZAV-zugelassenen Online-Maßnahmen – aber ohne ZFU-Zulassung – aufgrund der OLG-Urteile abmahnen und Unterlassungserklärungen einfordern.
- Die, in der Corona-Krise mit großem Ressourceneinsatz entwickelten, Weiterbildungen dürften u. a. für Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter möglicherweise nicht mehr angeboten werden.
- Erhebliche Teile der Beschäftigtenqualifizierung (u. a. QCG) sowie Sprachkurse (u. a. BSK und Job-BSK) könnten zum Erliegen kommen.

Dass das Thema Aufmerksamkeit erfährt, zeigt u. a. dieser LinkedIn-

Beitrag: [https://www.linkedin.com/feed/?highlightedUpdateType=SHARED\\_BY\\_YOUR\\_NETWORK&highlightedUpdateUrn=urn%3Ali%3Aactivity%3A7360631018598400000](https://www.linkedin.com/feed/?highlightedUpdateType=SHARED_BY_YOUR_NETWORK&highlightedUpdateUrn=urn%3Ali%3Aactivity%3A7360631018598400000)

Wir hoffen, dass die BA nicht auf die Idee kommt, Lehrgangskosten von Bildungsträgern zurückzufordern.

In diesen Kontext passt auch das Stichwort „Krisensitzung“ des BMAS mit der BA sowie die Aussage des BMAS am Freitag mir gegenüber, dass man bereits im Austausch mit dem BMBFSFJ stehe und prüfe, wie das FernUSG ggf. geändert oder angepasst werden muss.

Hier besteht meines Erachtens akuter Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus meiner Sicht sinnvoll, den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages mit einer Prüfung zu beauftragen, inwieweit auf Grundlage des BGH-Urteils und der vorinstanzlichen OLG-Entscheidungen eine Anpassung oder Ergänzung des FernUSG geboten und möglich ist, um eine Überlastung der ZFU zu vermeiden, Rechtssicherheit für Bildungsträger zu schaffen sowie die Funktionsfähigkeit des Weiterbildungsmarktes sicherzustellen.

Ich freue mich auf die avisierten Terminvorschläge und auf unseren Austausch nach meinem Urlaub.

Mit freundlichen Grüßen

YYY

Vorstand

Weiterbildung Hamburg e.V.